

Steuerberater Georg Lickes  
 Oberstraße 1, 41334 Nettetal  
 Telefon: +49 (0) 21 53/91 53 53  
 E-Mail: info@stb-lickes.de  
 www.lickes-steuerberater.de

## Grundsätze zum Hinzuverdienst von Rentnern und Arbeitslosen

Sie sind Rentner oder arbeitslos und möchten durch eine Nebenbeschäftigung Ihr monatliches Einkommen aufbessern? Hier erhalten Sie einen Überblick über grundsätzliche Bestimmungen und Freibeträge.

**ALTERSRENTE VOR DEM 65. LEBENSJAHR**  
 Wenn Sie das 65. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, dürfen Sie einen bestimmten Grenzbetrag nicht überschreiten. Die Höhe des Betrages ist davon abhängig, ob Sie die Altersrente als Voll- oder Teilrente in Anspruch nehmen.

Nehmen Sie etwa eine Rente als Vollrente in Anspruch dürfen Sie nicht mehr als 400 Euro monatlich verdienen. Im Laufe eines Kalenderjahres darf dieser Betrag maximal in zwei Monaten um das Doppelte überschritten werden. Wird diese Grenze überschritten, kann es zum Wegfall der gesamten Rente kommen.

### ALTERSRENTE NACH DEM 65. LEBENSJAHR

Haben Sie das 65. Lebensjahr bereits erreicht oder überschritten ist Ihr Hinzuverdienst uneingeschränkt.

### BERUF SUNFÄHIGKEITSRENTE

Erhalten Sie eine Berufsunfähigkeitsrente gibt es drei unterschiedliche Hinzuverdienstgrenzen: abhängig von diesen Grenzen wird die Rente in voller Höhe, zu zwei Drittel oder zu einem Drittel ausbezahlt. Generell gilt der Grundsatz je höher der Hinzuverdienst ist, umso niedriger ist die Rente wegen Berufsunfähigkeit.

### ERWERBSMINDERUNGSRENTE / ERWERBSUNFÄHIGKEITSRENTE

Erhalten Sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, die nicht als Teilrente ausbezahlt wird, dürfen Sie pro Monat nicht mehr als 400 Euro verdienen. Wenn Sie auf Grund teilweiser Erwerbsminderung eine Rente oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten, die als Teilrente ausbezahlt wird, sind die Grenzen des Hinzuverdienst gestaffelt.

### ARBEITSLOSENGELD I

Arbeitslosen Personen, die Unterstützung durch das Arbeitslosengeld I erhalten, wird bei einem Hinzuverdienst ein Freibetrag von 165 Euro angerechnet. Berücksichtigt wird hier das Nettoeinkommen.

### ARBEITSLOSENGELD II

Erhalten Sie Arbeitslosengeld II ist die Höhe des Freibetrages abhängig vom Bruttoeinkommen des Hinzuverdienst. Die ersten 100 Euro gelten als Grundfreibetrag und werden nicht angerechnet. Bei einem Bruttoeinkommen zwischen 100 Euro und 800 Euro bleiben 20 Prozent anrechnungsfrei. Liegt der Bruttolohn zwischen 800 Euro und der Verdiensthöchstgrenze werden 10 Prozent nicht angerechnet.

Sie haben Fragen rund um das Thema Hinzuverdienst für Rentner und Arbeitslose? Georg Lickes und sein Team stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

